

## Änderungsantrag

TOP:

Vorlagen-Nummer: VI/2017/03405
Datum: 13.09.2017
Bezug-Nummer. VI/2016/02463

PSP-Element/ Sachkonto:

Verfasser: Krause, Johannes

Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status	
Sportausschuss	13.09.2017 17.01.2018 14.02.2018	öffentlich Vorberatung	
Stadtrat	27.09.2017 31.01.2018 28.02.2018	öffentlich Entscheidung	

Betreff: Änderungsantrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur

Beschlussvorlage Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports in der Stadt Halle (Saale) – (Sportförderrichtlinie)

### Beschlussvorschlag:

Die Richtlinie wird geändert und erhält folgende Fassung:

- 1. Punkt 2 erhält folgende Fassung:
- 2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind nachfolgend aufgeführte Maßnahmen (sogenannte Fördertatbestände), die der finanziellen Entlastung der Sportvereine und damit der Sportförderung dienen:

- 1. Mitgliederbezogene Zuwendungen (Vereinshilfe)
- 2. Lizenzierte Übungsleiter
- 3. Rückerstattung von Fahrtkosten
- 4. Sportveranstaltungen
- 5. Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung von Sportstätten
  - 5.1 Betriebskosten

- 5.2 Unterhaltung und Pflege von Sportflächen5.3 Unterhaltung und Pflege von Sanitärflächen
- 6. Sanierung, Instandsetzung Um-, Aus- und Neubau von Sportstätten
- 7. Anschaffung von Geräten und Maschinen
- 1. Mitgliederbezogene Zuwendungen (Vereinshilfe)/ Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung von Sportstätten
- 2. Sportveranstaltungen
- 3. Sanierung, Instandsetzung Um-, Aus- und Neubau von Sportstätten
- 4. Lizensierte Übungsleiter
- 5. Rückerstattung von Fahrtkosten

Die Inhalte der aufgeführten Fördertatbestände sind in den Anlagen 1 bis 7 5 beschrieben und Bestandteil dieser Förderrichtlinie.

Im Rahmen der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden Zuwendungen für die Fördertatbestände nach Nr. 5 Nr. 1 sowie nach Nr. 4 Nr. 2 und Nr. 6 Nr. 3 vorranging gewährt.

## 2. Punkt 5 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Voraussetzung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist es, dass die beantragte Maßnahme einen Fördertatbestand der Anlagen 1 bis 7 5 dieser Richtlinie erfüllt.

Der Zuwendungsempfänger muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung des Vorhabens bieten und über die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügen.

Für die Gewährung von Zuwendungen nach Anlage 5 1 dieser Richtlinie ist der Bewilligungsbehörde mit der Antragstellung ein Finanz- bzw. Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers für das jeweilige Haushaltsjahr vorzulegen.

Für die Gewährung von Zuwendungen an Sportvereine, die eine von Dritten angemietete Sportstätte nutzen, können nur Zuwendungen für die zur Ausübung des Vereinssports/der Sportart erforderlichen Räumlichkeiten/Flächen bewilligt werden. Daher ist hier nachfolgender Verfahrensablauf einzuhalten:

Der Antragsteller muss der Bewilligungsbehörde vor mit Antragstellung den Mietvertrag/ den Nutzungsplan vorlegen. Die Bewilligungsbehörde überprüft anhand dessen den Umfang der sportlich genutzten Räume bzw. Flächen, der Sanitär- und Umkleideräume sowie sonstiger Einrichtungen. Sie stellt aufgrund dieser Überprüfung fest, in welchem Maße die Anmietung dieser Objekte für die Ausübung des Vereinssports bzw. der Sportart erforderlich ist.

Das Ergebnis der Überprüfung wird dem Sportverein/Antragsteller mitgeteilt.

## 3. Punkt 6.2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die Zuwendungen können grundsätzlich als Anteilsfinanzierung und ausnahmsweise

in der Regel als Festbetragsfinanzierung gewährt werden.

## 4. Punkt 6.4 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Höhe und Umfang der Zuwendung bemessen sich nach den in den Anlagen 1 bis **7 5** beschriebenen Fördertatbeständen.

## 5. Punkt 6.6 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Fördermittel Dritter (u. a. Europäische Union, Bund, Land) sowie sonstige Vergütungen für erbrachte Leistungen (z.B. Vergütungen für den Rehabilitationssport von Leistungsträgern, Einnahmen aus stunden- und tageweiser Vermietung) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Doppelförderung wird ausgeschlossen. Die Summe aller Zuwendungen darf die zuwendungsfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen.

## **6.** Punkt 7.1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Der Antrag auf Zuwendung ist auf dem vorgegebenen Formular der Stadt Halle (Saale) schriftlich bei der Bewilligungsbehörde bis zum 31.08. des laufenden Jahres für das Folgejahr einzureichen. Die Antragsformulare sind im Internet unter www.halle.de abrufbar.

Später eingereichte Anträge können erst bearbeitet werden, wenn über die fristgerecht vorliegenden Anträge entschieden wurde und noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (oder bereits vergebene Fördermittel nicht in Anspruch genommen wurden).

Für die Beantragung von Zuwendungen zur Bezuschussung von Betriebskosten gemäß der Ziffer 5.1.1, Anlage 5 dieser Richtlinie – im Folgenden Betriebskosten – ist folgendes Verfahren einzuhalten:

a)
Zunächst ist der Bedarf zu ermitteln. Es sind die voraussichtlich erforderlichen Ausgaben der Betriebskosten für den Zeitraum vom vierten Quartal des laufenden Jahres bis Ende des dritten Quartals des Folgejahres festzustellen. Diese sind der Bewilligungsbehörde bis zum 31.08. des laufenden Jahres als Bedarfsanmeldung für das kommende Jahr mitzuteilen.

Das hierfür zu verwendende Formular ist im Internet unter www.halle.de abrufbar.

b)
Die Anträge auf Bewilligung der mit Antragstellung nachgewiesenen Betriebskosten können quartalsweise oder halbjährlich gestellt werden. Hierzu müssen Zahlungsnachweise wie Rechnungen und Kontoauszüge vorgelegt werden. Die

letzten Anträge für das laufende Jahr sind spätestens bis zum 15.10. des laufenden Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Das entsprechende Antragsformular ist im Internet unter www.halle.de abrufbar.

## 7. Punkt 7. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die Gewährung von Zuwendungen für die Fördertatbestände der Anlagen 1 bis **7 5** erfolgt grundsätzlich für das <del>laufende</del> Haushaltsjahr. Ausnahmen hiervon können von der Bewilligungsbehörde erteilt werden.

Eine Förderung von Maßnahmen nach Ziffer 5.1 der Anlage 5 der Förderrichtlinie (Betriebskosten) erfolgt für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten, und zwar vom vierten Quartal des Vorjahres bis zum dritten Quartal des laufenden Haushaltsjahres. Hierbei werden alle in diesem Zeitraum liegenden Vorauszahlungen an Versorgungsträger und Endabrechnungen von Versorgungsträgern sowie die Betriebskostenvorauszahlungen bei angemieteten Objekten berücksichtigt.

## **8.** Punkt 7.3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

und Ausgestaltung der Förderung Gewichtung nach Anlage 1 (Mitgliederbezogene Zuwendungen (Vereinshilfe) / Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung von Sportstätten) wird durch die Bewilligungsbehörde nach Einholen eines empfehlenden Beschlusses des Sportausschusses der Stadt Halle (Saale) festgelegt. Über Anträge nach den Fördertatbeständen der Anlagen 4 2 (Sportveranstaltungen) und 6 3 (Sanierungs- und Baumaßnahmen von Sportstätten) entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Einholung eines empfehlenden Beschlusses des Sportausschusses der Stadt Halle (Saale). Im Übrigen entscheidet die Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

Über die Bewilligung oder (Teil-) Ablehnung eines Antrags ergeht ein schriftlicher Bescheid.

Der Zuwendungsbescheid wird mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz versehen. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils aktuellen Fassung sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

## **9.** Punkt 9 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Diese Sportförderrichtlinie tritt am 01.01.2018 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig wird die "Richtlinie für die Förderung des Sportes in der Stadt Halle (Saale)" in der Fassung vom 23.04.2013 außer Kraft gesetzt.

**10.** Anlage 1 (alt), Anlage 5 (alt) und Anlage 7 (alt) entfallen. Anlage 1 (neu) erhält folgende Fassung:

Mitgliederbezogene Zuwendungen (Vereinshilfe)/Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung von Sportstätten

Die Bewilligungsbehörde kann im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden durch nichtrückzahlbaren Haushaltsmittel Gewährung von Zuwendungen Sportvereine unterstützen die eine Sportstätte zur eigenen Nutzung betreiben(z.B. als Mieter, Pächter oder Eigentümer). Die Förderung erfolgt guartalsweise im Voraus. Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung auf der Grundlage von Pauschalbeträgen und Richtwerten. Die Pauschalbeträge und Richtwerte ergeben sportkulturellen und sozialen Engagement der (Breitensportpunkte) und den Kostenstrukturen und Größen der Sportstätten (Sportstättenpunkte). Die Gewichtung der Förderung erfolgt Breitensportfaktor und den Sportstättenfaktor. Die Summe beider Faktoren beträgt 1. Die Förderung erfolgt nach folgender Formel:

$$\mbox{F\"{o}rderbetrag Verein} = \left( \frac{\sum \mbox{BP Verein}}{\sum \mbox{BP aller Vereine}} \times \mbox{BF} + \frac{\sum \mbox{SP Verein}}{\sum \mbox{SP aller Vereine}} \times \mbox{SF} \right) \times \mbox{HH}$$

## Legende:

BP = Breitensportpunkte

BF = Breitensportfaktor

SP = Sportstättenpunkte

SF = Sportstättenfaktor

HH = Haushaltsmittel

Die Breitensportpunkte setzen sich in der Regel zusammen aus:

- Anzahl der Mitglieder
- Anzahl der minderjährigen Mitglieder
- Sozialraum
- Demografie
- Integrationsangebote
- Inklusionsangebote

Maßgebend für die Berechnung der Mitgliederzahl ist die Bestandserhebung des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V. für das laufende Haushaltsjahr (Stichtag ist 01.01. des laufenden Jahres für das Folgejahr).

Die Sportstättenpunkte resultieren aus den Kosten für Unterhaltung, Bewirtschaftung und Pflege der Vereinssportstätte. Aufwendungen für Räumlichkeiten und Flächen die gewerblich genutzt werden sind nicht förderfähig.

## Sportstättenpunkte setzen sich in der Regel zusammen aus:

- Zuwendungsfähigen Betriebskosten des dem laufenden Jahr vorangegangen Jahres
  - Wärmeversorgung
  - o Elektroenergie
  - Wasser/Abwasser/Niederschlagswasser
  - Straßenreinigungsgebühren
  - o Betriebskosten für angemietete Objekte entsprechend Mietvertrag

Bei der Gewichtung der zuwendungsfähigen Betriebskosten von überdachten Sportflächen können darüber hinaus folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- o Individualsportarten mit festen Sporteinbauten
- Anerkennung als Landesleistungsstützpunkt/ Landesleistungszentrum
- Unterhaltung und Pflege von Sportflächen und Sanitärflächen
  - Außensportanlagen
  - Überdachte Sportanlagen
  - Spezialsportanlagen
  - o Allgemeine Nebenflächen und Rand- und Rahmengrün
- Zuwendungsfähige Personalkosten

Förderfähig sind die Personalkosten für Hallen- und Platzwarte im angemessenen Verhältnis zur Größe der Sportstätte.

Die Zuwendungen können folgende Zwecke im Haushaltsjahr verwendet werden:

- Zuwendungsfähige Betriebskosten
- Zuwendungsfähige Unterhaltskosten z.B.:
  - Dienst- und Werkleistungen
  - Kleinstreparaturen bis 500 EUR je Einzelfall
  - Sachausgaben (Kleinmaterial, Werkzeuge/ Arbeitsgeräte; max. bis 150 EUR netto)
  - o Verbrauchs- und Reinigungsmittel
  - Ersatz von Sanitärkeramik
  - Anschaffung von Geräten und Maschinen. Mindestens 150 EUR netto Anschaffungswert im Einzelfall.
- Zuwendungsfähige Personalkosten

**11.** Anlage 4 (alt) wird als Anlage 2 eingefügt. Darüber hinaus erhält 4.2 (alt) als 2.2 folgende Fassung

Die Zuwendung wird in der Regel als Festbetragsfinanzierung gewährt und soll 30 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen. Die Definition der Kategorien wird durch die Bewilligungsbehörde mit Vorlage der Beschlussvorlage zur empfehlenden Beschlussfassung des Sportausschusses begründet.

Der Finanzierungsplan muss einen Eigenanteil von mindestens 10 Prozent an den Gesamtausgaben aufweisen.

In Einzelfällen kann bei Vorliegen besonderer Umstände und auf der Grundlage eines empfehlenden Beschlusses des Sportausschusses die Bewilligungsbehörde eine höhere Zuwendung bewilligen.

**12.** Anlage 6 (alt) wird als Anlage 3 eingefügt. Darüber hinaus erhält Absatz 1 folgende Fassung:

Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungen für Sanierung, Instandsetzung sowie den Um-, Aus- und Neubau von Sportstätten an Sportvereine gewähren, die eine kommunale Sportstätte oder Sportstätte im Vereinseigentum zur alleinigen Nutzung bewirtschaften. Bei Vereinseigentum kann die Bewilligungsbehörde geeignete Sicherheiten (z.B. Grundschuld) für die Förderung voraussetzen.

- **13.** Anlage 2 (alt) wird als Anlage 4 eingefügt.
- 14. Anlage 3 (alt) wird als Anlage 5 eingefügt.

gez. Johannes Krause Vorsitzender SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)

## Begründung:

Erfolgt mündlich



Stadt Halle (Saale) Geschäftsbereich Kultur und Sport 27. März 2018

#### Sitzung des Stadtrates am 28.03.2018

Änderungsantrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Beschlussvorlage Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports in der Stadt Halle (Saale) – (Sportförderrichtlinie) (Vorlagen-Nummer: VI/2016/02463)

Vorlagen-Nummer: VI/2017/03405

TOP

## Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag in den Punkten 1 und 3 bis 11 abzulehnen, den Punkt 2 teilweise abzulehnen und die Änderungen im Punkt 12 anzunehmen.

## Begründung:

Der vorliegende Änderungsantrag sieht eine nicht hinreichend zweckbestimmte, pauschal, und als Festbetrag auszureichende Sportförderung vor. Aus zuwendungsrechtlicher Sicht sprechen folgende Punkte gegen die Annahme des Änderungsantrages:

## Nr. 1 - Punkt 2 Gegenstand der Förderung

Der Punkt wird abgelehnt, da es sich hier um einen Verstoß gegen die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) handelt.

Die Zusammenfassung der Fördertatbestände: Vereinshilfe, Unterhaltung und Pflege von Sportstätten zu einem pauschalierten Förderbetrag lässt keine eindeutige, hinreichend bestimmte Bezeichnung des Zuwendungszwecks zu. Nach Pkt. 4.3.2. a) der VV zu § 44 LHO ist dies aber Grundlage für eine Erfolgskontrolle der geförderten Maßnahme bzw. für die Prüfung des Verwendungsnachweises. Da keine Beantragung von Zuwendungen für einen konkreten, hinreichend bestimmten und mit Kosten- und Finanzierungsplan untersetzten Zweck vorgesehen ist, kann ein nach Pkt. 3.1 bis 3.4 der VV zu § 44 LHO vorgeschriebenes Antragsverfahren nicht angewendet werden.

#### Nr. 2 – Punkt 5 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Die Änderung zu Absatz 5: "Der Antragsteller muss der Bewilligungsbehörde **mit** Antragstellung den Mietvertrag / **den Nutzungsplan** vorlegen. …" wird angenommen, da eine Prüfung von Mietverträgen erst mit der, und nicht vor der Beantragung von Fördermitteln erforderlich ist. Der Nutzungsplan ist für die Einschätzung der Angemessenheit

der Größe der angemieteten Sportfläche erforderlich und ist deshalb ebenfalls mit der Antragstellung einzureichen.

Die übrigen Änderungen (Änderungen der Numerik) unter Nr. 2 werden abgelehnt, da diese aus der Ablehnung zu Nr. 1 resultieren.

### Nr. 3 – Punkt 6.2 Finanzierungsart

Diese Regelung widerspricht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Rund 2/3 des derzeit im Haushaltsplan veranschlagten Gesamtbudgets würden als\_Pauschalen in Form einer Festbetragsfinanzierung ausgereicht werden. Rückforderungen von Fördermitteln aufgrund von geringeren Ausgaben wären nicht möglich; Einsparungen verblieben so in voller Höhe allein beim Zuwendungsempfänger.

#### Nr. 4 – Punkt 6.4 Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Änderung (Änderung der Numerik) wird abgelehnt, da diese aus der Ablehnung zu Nr. 1 resultiert.

#### Nr. 5 – Pkt. 6.6 Einsatz von Drittmitteln

Diese Änderung widerspricht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Zuwendungen dürfen gewährt werden, soweit der Zweck nicht durch die Gewährung der Zuwendung erreicht werden kann. Das heißt, sämtliche, mit dem Zuwendungszweck zusammenhängende Einnahmen (Drittmittel) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Bei der Gewährung von Zuwendungen für die Unterhaltung von Sportstätten zählen hierzu auch Vergütungen für den Rehabilitationssport von Leistungsträgern sowie Einnahmen aus stunden- und tageweiser Vermietung. Da diese Einnahmen auch anteilig die Aufwendungen für den Betrieb der Sportstätte decken, sind sie als Drittmittel mit in Anspruch zu nehmen.

### Nr. 6 – Pkt. 7.1 Antragstellung

Die Ablehnung der Änderung dieses Punktes resultiert aus der Ablehnung zu Nr. 1. Bei der Beibehaltung der Strukturierung der Fördertatbestände 1 bis 7, entsprechend des vorliegenden Verwaltungsentwurfs, ist die Regelung des Verfahrens "Antragstellung" in dieser Form notwendig.

#### Nr. 7 – Pkt. 7.2 Förderzeitraum

Die Ablehnung der Änderung dieses Punktes resultiert aus der Ablehnung zu Nr. 1. Bei der Beibehaltung der Strukturierung der Fördertatbestände 1 bis 7, entsprechend des vorliegenden Verwaltungsentwurfs, ist die Regelung eines Förderzeitraums – das laufende Haushaltsjahr - notwendig. Zudem wäre ohne den, im Verwaltungsentwurf geregelten Förderzeitraum von 12 Monaten ein Verstoß gegen geltendes Haushaltsrecht (Prinzip der Jährlichkeit) gegeben.

#### Nr. 8 - Pkt. 7.3 Entscheidung

Die Ablehnung der Änderung dieses Punktes resultiert aus der Ablehnung zu Nr. 1. Zudem ist eine "Gewichtung" im Änderungsantrag nicht definiert und damit im Rahmen des Verwaltungshandelns nicht umsetzbar. Der vorliegende Verwaltungsentwurf beinhaltet mit den Fördertatbeständen der Anlagen 1 bis 7 eine konkrete und nachvollziehbare Gestaltung der Sportförderung.

#### Nr. 9 – Pkt. 9 Inkrafttreten

Der Punkt wird abgelehnt, da der Tag des Inkrafttretens an eine Veröffentlichung im Amtsblatt gebunden ist.

## Nr. 10 – Anlage 1 (neu)

Die Ablehnung der Änderung zur neuen Anlage 1: Mitgliederbezogene Zuwendungen (Vereinshilfe) / Pflege und Bewirtschaftung von Sportstätten entfällt aus folgenden Gründen:

- 1. Verstoß gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
  - Rund 2/3 des derzeit im Haushaltsplan veranschlagten Gesamtbudgets würden als Pauschalen in Form einer Festbetragsfinanzierung ausgereicht werden. Rückforderungen von Fördermitteln aufgrund von geringeren Ausgaben wären nicht möglich; Einsparungen verblieben so in voller Höhe allein beim Zuwendungsempfänger.
  - Mit Einführung einer quartalsweisen Vorauszahlung an die Zuwendungsempfänger sind Überzahlungen im laufenden Haushaltjahr möglich. Diese, im laufenden Jahr zu viel ausgereichten Fördermittel stehen nicht mehr für weitere notwendige Fördermaßnahmen (z.B. Reparaturen / Havarien) zur Verfügung. Die auf Grundlage des vorliegenden Verwaltungsentwurfs der Sportförderrichtlinie vorgesehene und auch aktuell praktizierte Auszahlung "auf Nachweis" hat sich aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bewährt (vgl. Pkt. 7.5 der VV zu § 44 LHO) und schützt zudem die Zuwendungsempfänger vor möglichen Rückforderungen aufgrund fehlerhafter Abrechnungen.
- 2. Verstoß gegen die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)
  - Die Zusammenfassung der Fördertatbestände: Vereinshilfe, Unterhaltung und Pflege von Sportstätten zu einem pauschalierten Förderbetrag lässt keine eindeutige, hinreichend bestimmte Bezeichnung des Zuwendungszwecks zu. Nach Pkt. 4.3.2. a) der VV zu § 44 LHO ist dies aber Grundlage für eine Erfolgskontrolle der geförderten Maßnahme bzw. für die Prüfung des Verwendungsnachweises.
  - Da keine Beantragung von Zuwendungen für einen konkreten, hinreichend bestimmten und mit Kosten- und Finanzierungsplan untersetzten Zweck vorgesehen ist, kann ein nach Pkt. 3.1 bis 3.4 der VV zu § 44 LHO vorgeschriebenes Antragsverfahren nicht angewendet werden.

#### 3. Informationsverlust über Kostenstrukturen

 Bei einer pauschalierten Ausreichung von Fördermitteln in Form der Festbetragsfinanzierung gehen der Verwaltung Kenntnisse über die Kosten der Sportstätten – insbesondere die Betriebskosten – verloren. Da Zuwendungen für Betriebskosten nicht mehr separat beantragt und anteilig bezuschusst werden, sondern nun noch eine nicht bestimmte Größe innerhalb der Pauschalen sind, verliert die Verwaltung jegliche Kenntnis über Art und Höhe dieser Kostenart.

## 4. Ermittlung der Pauschalen – nicht umsetzbar

- Die Ermittlung der Förderbeträge nach Breitensportpunkten und Sportstättenpunkten ist für die Verwaltung nicht umsetzbar. Die der Berechnung zugrunde zu legenden Kennziffern, wie Demographie und Sozialraum sind nicht messbar und vergleichbar und können somit nicht für eine Berechnung von Fördermitteln heran gezogen werden.
- Für die Festsetzung von Sportstättenpunkten enthält der Änderungsantrag (Anlage 1 (neu)) keine Regelung. Die Anwendung auf die Berechnung von Fördermitteln ist somit nicht möglich.

# Nr. 11 - Anlage 4 (alt): Zuwendungen für die Durchführung von sportlichen Meisterschaften, Veranstaltungen und Projekten in Halle (Saale)

Dieser Punkt wird abgelehnt. Die Ausreichung der Zuwendungen als Festbetrag widerspricht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

# Nr. 12 - Anlage 6 (alt): Sanierung, Instandsetzung, Um-, Aus- und Neubau von Sportstätten

Mit der Annahme der Änderung wird der vorliegende Verwaltungsentwurf an die Regelung der am 05.02.2018 veröffentlichten Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kommunalen Sportstättenbaus und des Vereinssportstättenbaus im Land Sachsen-Anhalt angepasst. Hiernach können auch für Maßnahmen Zuwendungen gewährt werden, welche nicht nur Sportstätten betreffen, die sich im kommunalen, sondern auch im Eigentum der Zuwendungsempfänger befinden.

Dr. Judith Marquardt Beigeordnete für Kultur und Sport